Wiener Ordinariat verlautete, daß man das Gesetz auch mit dem Paragraphen 20a akzeptieren werde. Diesmal blieb jedoch die OVP konsequent und brachte den Gesetzentwurf bei der Abstimmung am 15. Juli 1971 zu Fall.

Vermittelnde Haltung der Regierung

Die Regierung, im Dilemma zwischen gegebenem Versprechen und Widerständen innerhalb der eigenen Partei, suchte zunächst Zeit zu gewinnen. Die Neuwahlen vom Oktober 1971 und ein Ministerwechsel legten alle Verhandlungen lahm. Als die Gespräche mit dem neuen Unterrichtsminister Sinowatz Ende November des Vorjahres wieder in Gang kamen, ging es bereits um die Frage nach einer brauchbaren Rückzugsposition unter möglichster Wahrung des Gesichts. Mitte Januar 1972 benützte Minister Sinowatz die Eröffnung eines Erweiterungsbaues einer der größten katholischen Schulen Wiens, des Gymnasiums der Jesuiten in Wien-Kalksburg, zur Erklärung, daß die Regierung ihr Versprechen halten werde und überdies bereit sei, die Personalkostendifferenz rückwirkend ab 1. September 1971 nachzuzahlen. Erst Mitte Februar sickerten weitere Einzelheiten durch: Die Gespräche hatten zu der äußerst vagen Vereinbarung geführt, "daß das bestehende Verhältnis zwischen öffentlichem und privatem Schulwesen nicht grundsätzlich verändert wird" (Unterrichtsminister Sinowatz). Da einerseits die Neugründung von Privatschulen verfassungsmäßig gewährleistet ist und durch zweiseitige Erklärungen gar nicht verhindert werden kann, da anderseits die finanziellen Schwierigkeiten der katholischen Schulen so groß sind, daß an eine "Welle" von Neugründungen überhaupt nicht zu denken ist, erweist sich diese Formulierung als bloßer Beschwichtigungsversuch der Parteifreunde des Ministers. Dazu kommt, daß die genannte Vereinbarung in einem Brief von Kardinal König an die Bundesregierung enthalten ist; der überwiegende Teil der katholischen Schulen wird aber von exemten Orden getragen, die weder einer Diözese noch der Osterreichischen Bischofskonferenz unterstellt sind. Sprecher der Schulerhalter wären also zuerst die Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Osterreichs und

die Vereinigung der Frauenorden und Kongregationen Österreichs. Die gewählte Vorgangsweise zeigt zugleich die wichtige Funktion, die dem Wiener Kardinal in der Repräsentation der österreichischen Kirche nach außen zukommt.

Einschränkungen durch die Verwaltung befürchtet

Die rückwirkende Pauschalabgeltung der vollen Personalkosten für die katholischen Schulen erfordert nun eine Neufassung des Zusatzvertrages zum Konkordat. Diese neuerlichen Verhandlungen werden die Einbringung der Novelle zum Privatschulgesetz - und zwar ohne Zusatzparagraphen - noch einige Wochen verzögern. Die Regierung hat sich nun schon so weit festgelegt, daß neue Zwischenfälle nicht mehr zu erwarten sind und die Angelegenheit bis zum Sommer mit Sicherheit zum Abschluß gebracht wird, wenigstens formal. Denn nicht ganz unbegründet dürften die Befürchtungen der Privat-

schulen sein, daß das nun verhinderte Subventionsverbot auf administrativem Weg wirksam werden könnte. Die sozialistisch regierten Bundesländer und Gemeinden bauen möglicherweise ab 1972/73 die bisher gegebenen Subventionen allmählich ab, wie es auch bereits im Bundesministerium für Unterricht und Kunst Anzeichen zur geringer werdenden Subventionsfreudigkeit gibt. Selbstverständlich geschieht das unter dem Hinweis auf notwendige Sparmaßnahmen. Sollte auf diese Weise die finanzielle Lage der katholischen Schulen wieder schwieriger werden wegen der Abhängigkeit vom Wohlwollen der Verwaltung, so wird die seit Jahren erhobene Forderung nach gesetzlicher Abdeckung auch des Sachaufwandes um so schneller in die Debatte geworfen werden. Die Schwierigkeiten der katholischen Privatschulen sind somit nicht zu Ende, ganz abgesehen von der innerkirchlichen Diskussion über Sinn und Aufgabe der katholischen Schulen heute. Die Diskussion darüber ist bei fast allen österreichischen Synoden in Gang gekommen.

Wird die EKD-Reform verzögert?

Seitdem die Frankfurter EKD-Synode vom November 1971 den Rohentwurf der neuen Grundordnung diskutiert hat, der hier im einzelnen analysiert wurde (vgl. in dieser Zeitschrift, Dezember 1971, 560 f.), war es offenkundig, daß bis zu ihrer Verabschiedung noch große Schwierigkeiten entstehen würden. Inzwischen hat eine ernste Kontroverse über die Qualität, ja die mangelnde Beschlußreife der "Leuenberger Konkordie" (LK) stattgefunden, die der künftigen EKD als Dokument einer authentischen reformatorischen "Kirchengemeinschaft" zugrunde gelegt werden soll (vgl. die Analyse der Leuenberger Konkordie mit ihren offenen Fragen in HK, Januar 1972, 19 bis 22). Dies ist aber schon terminlich schwer möglich, denn der Entwurf der neuen Grundordnung der EKD soll bis Mai 1972 durchberaten sein, die LK aber erst bis März 1973, und dies ist angesichts der aufgetretenen Schwierigkeiten ein optimaler Termin. Diese Situation hat sich die neugewählte Landessynode der bayerischen Lutheraner zunutze gemacht, die vom 7. bis 10. März 1972 in Bay-

reuth ihre konstituierende Sitzung abhielt. Obwohl eigentlich nur die Wahl der verschiedenen Vorsitzenden, der Ausschüsse und die Verabschiedung des Etats auf der Tagesordnung stand, nahm Landesbischof Dietzfelbinger seinen Rechenschaftsbericht zum Anlaß, seine schon früher geäußerten grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Reform der EKD-West zu bekräftigen (epd, 10. 3. 72).

Er beschränkte sich dabei nicht auf einen bayerischen Konfessionalismus, sondern er warnte sogar vor einer "provinziellen Lösung" der EKD-Reform. Er meinte damit, die EKD sollte sich nach den Grundgedanken der "Leuenberger Konkordie" konstituieren, was ja auch beabsichtigt ist, aber diese Konkordie müsse erst von den Landeskirchen beraten, verbessert und angenommen werden. Dabei hätten die bayerischen Lutheraner ihre Verantwortung für die lutherische Reformation als Ganzes zu bedenken und wahrzunehmen. Zwar folgten nicht alle Synodalen ihrem Landesbischof, der im übrigen den Akzent seines Berichtes auf

einen Protest gegen die Reform des § 218 Strafgesetzbuch verlegte und damit noch weniger Beifall fand. Der zuständige Ausschuß für die EKD-Reform gab immerhin seine Zustimmung zur Diskussion des Entwurfes der neuen Grundordnung, aber sie solle "im Sinne der Leuenberger Konkordie" erfolgen. Das klingt positiver als die Warnung Dietzfelbingers vor einer "Einebnung der konfessionellen Selbständigkeit" der Landeskirche durch eine Bundeskirche bzw. für die Beibehaltung der geltenden Grundordnung von 1948, die völlig ausreiche. Doch praktisch läuft der gefaßte Beschluß darauf hinaus, die Reform der EKD zu verzögern, bis die Leuenberger Konkordie von allen betroffenen Kirchen angenommen worden ist. Das dürfte so bald nicht möglich sein. Denn inzwischen ist eine tiefgreifende Kontroverse über den Wert der Konkordie aufgebrochen.

Die Konkordie "nicht beschlußreif"

Diese Kontroverse kam an die Offentlichkeit durch eine ausführliche Erklärung seitens des Präsidenten des Lutherischen Kirchenamtes in Hannover, H. Schnell, gegen ein umlaufendes ausführliches Gutachten des Heidelberger Kirchenrechtlers H. Dombois. Auch der "Reformierte Bund" hat inzwischen geltend gemacht, der Text der Konkordie sei "einseitig lutherisch formuliert".

Da Dombois in seiner Analyse der LK seine Vorwürfe gegen die Lutheraner gerichtet hatte und dabei auf den Nerv der Ekklesiologie kam, war die Erwiderung aus Hannover entsprechend deutlich, aber sie brachte keine Widerlegung der Vorwürfe (vgl. Rheinischer Merkur, 25. 2. 72). Weder diese Erwiderung noch der kurze Auszug im "Evangelischen Pressedienst" (8. 2. 72) geben eine Vorstellung vom Gewicht der Argumente des Gutachtens von Dombois. Daher nennen wir seine Einwände aus einer Vervielfältigung des 53 Manuskriptseiten umfassenden Originals. Es sei nebenbei bemerkt, daß auch das "Deutsche Pfarrerblatt" (Nr. 5 März 1972, S. 145-152) in zwei Beiträgen die Diskussion der Frage aufgenommen hat, mit erheblichen Fragen sowohl an den Entwurf der neuen Grundordnung wie an die LK. Dombois sagt in "Bemerkungen zum Entwurf der Konkordie der

reformatorischen Kirchen in Europa" durchaus ja zur Konkordie, aber er wendet sich gegen Unzulänglichkeiten, die aus der angestrebten Kirchengemeinschaft nur einen "geistlichen Zollverein" machen, in dem die Zirkulation von möglichst vielen Hindernissen befreit wird (S. 10). Er vermißt neben dem Rückgang auf die biblischen Quellen die Einsicht in die geschichtlichen Existenzbedingungen der Reformationskirchen. Es werde übersehen, daß das "satis est" von Conf. Augustana VII, ganz abgesehen davon, daß der Kirchen-Artikel ungenau zitiert werde, nur zur Rechtfertigung eines grundsätzlichen kirchlichen Partikularismus verwendet wird. Mit einem Seitenblick auf die römische "Lex fundamentalis", die auch eine Kirchengemeinschaft wünsche, ohne zur geschichtlichen Existenz der "getrennten Kirchen" positiv Stellung zu nehmen, greift Dombois die aufgeführten "reformatorischen Kriterien" an. Die Voranstellung von CA VII sei ein "sinnentstellender Gebrauch" des geschichtlichen Textes, dem es weniger auf die Freigabe von kirchlichen Ordnungen ankomme, die "von Menschen gemacht" sind, als auf die Verkündigung des rechten Evangeliums. Vor allem bemängelt Dombois, die in der LK formulierten Gemeinsamkeiten seien "eine rein lutherische Darlegung des Lehrbestandes", die noch nicht einmal in den Formen der Aussage den unterschiedlichen Traditionen der beiden Konfessionen Rechnung trage. Die formalisierende Betonung der Rechtfertigungslehre drohe von einer "Rechtfertigung allein durch den Glauben zum Glauben allein an die Rechtfertigung" zu werden (S. 30)! Nach wie vor bestehe ein harter, praktisch weitreichender Gegensatz zwischen der Zwei-Reiche-Lehre und dem reformierten Gedanken der Königsherrschaft Christi. Und schließlich habe

man es peinlich vermieden, die Frucht des Kirchenkampfes, nämlich die These, daß Bekenntnis und Ordnung nicht getrennt werden dürfen, überhaupt nur heranzuziehen: "Man fragt sich, was Bekenntnisartikel für einen Wert besitzen, wenn ein Umschlagen des geschichtlichen Windes sie diskussionslos dahinfallen lassen" (S. 39). Ganz zu schweigen davon, daß im Zeitalter des gesamtökumenischen Dialogs eine völlige Ausklammerung der Amts-Struktur- und Verfassungsfrage empfohlen wird. Dombois erklärt mit Grund: "Die alten Kirchen, die römische wie die orientalische, erwarten in einem solchen geschichtlichen Augenblick eine Stellungnahme der reformatorischen Kirchen zu diesem Fragenbereich, in dem für sie die Legitimität von Kirche wesentlich mit beschlossen ist" (S. 40). Von dem in der CA erwähnten Sakrament der Absolution sei ebenfalls nirgends die Rede.

Lutheraner weichen aus

Leider wird es bei der Verlangsamung des Tempos der Kirchenreform der EKD nicht bleiben, nachdem eine vorherige Beratung der LK zur Vorbedingung gemacht wird, wie in Bayreuth geschehen. Die Antwort von H. Schnell auf das Votum von Dombois geht auf die substantiellen Einwände gar nicht ein und hält die LK für eine "wirklichkeitsnahe, fruchtbare Lösung". Sie fordere von den Lutheranern ein Umdenken, nämlich die Auseinandersetzung um den Auftrag der Kirche in der Welt, und demgemäß "eine dynamisierte Grundordnung der EKD". Hieße dies aber praktisch nicht: die theologischen Fragen, die nach der LK doch dem ständigen Gespräch aufgegeben sind, beiseite zu lassen und die Auseinandersetzung um die Frage "Kirche und Welt" wieder auf der Basis der lutherischen Zwei-Reiche-Lehre aufzunehmen.

Zionistische Renaissance durch sowjetische Einwanderung?

Vom Zionismus, jener Bewegung, die dem jüdischen Volk eine nationale Heimstatt in Palästina schaffen sollte, hieß es in den sechziger Jahren, er sei tot, weil er sein Ziel erreicht habe: Jeder Jude, der es wolle, könne sich in Israel niederlassen. Allerdings galt dies mit einer Ausnahme, denn die Juden in der Sowjetunion hatten die-

se Möglichkeit nicht. 1972 nach dem ganz überraschenden Beginn einer jüdischen Emigration aus der Sowjetunion spricht man wieder von einer (möglichen) Renaissance des Zionismus. Dies zeigte sich recht deutlich auf dem Zionistenkongreß Ende Januar dieses Jahres in Jerusalem. "Zionismus" ist zwar als Begriff